LAND UND WIRTSCHAFT

SHBB STEUERBERATUNG

AUSGABE 05/2025
UNSER KUNDENMAGAZIN
FÜR MITGLIEDER UND MANDANTEN

Aufgabe eines Land- und Forstwirtschaftsbetriebs
Schriftliche Erklärung notwendig

Was in der Erntesaison 2025 neu zu beachten ist
Beschäftigung von in- und ausländischen Saisonarbeitnehmern

NEUE MELDEPFLICHT FÜR ELEKTRONISCHE KASSENSYSTEME

Handlungsbedarf bis 31. Juli 2025 prüfen

Seite 04 ↗

ABGABEFRISTEN FÜR DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNGEN

		Veranlagungszeitraum		
		2023	2024	2025
Für steuerlich Beratene	Regelfall	31.05.25	30.04.26	28.02.27
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und abweichendem Wirtschaftsjahr	31.10.25	30.09.26	02.08.27
Für steuerlich nicht Beratene	Regelfall	31.08.24	31.07.25	31.07.26
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und abweichendem Wirtschaftsjahr	28.02.25	31.01.26	01.02.27

Fällt in den oben genannten Fällen das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

STEUERTERMINE MAI BIS AUGUST 2025

Steuerart	SolZ, KiSt	Umsatz-steuer	SolZ, KiSt	Gewerbe-steuer	Grund-steuer
Fälligkeit	10.06.	12.05/10.06./10.07./11.08.	12.05/10.06./10.07./11.08.	15.05./15.08	15.05./15.08
Ende Schonfrist bei Überweisung	13.06.	15.05./13.06./14.07./14.08.	15.05./13.06./14.07./14.08.	19.05./18.08.	19.05./18.08.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel
Vorstand: Hilmar Kellinghusen (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Ralph Friederichsen, Susanne van Giffen, Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Frank Lenschow, Sönke Rösch | Geschäftsführung: WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, WP StB Dr. Hauke Schmidt, StB Sebastian Nehls

CHEFREDAKTION: Sebastian Nehls | TEXTCHEF: Eike Schäfer | Seite 1: drazen_zigic - stock.adobe.com, Seite 4: Georgii - stock.adobe.com, Seite 5: Simon Kadula - stock.adobe.com, Seite 7: Hilda Weges - stock.adobe.com, Seite 8: bildlove - stock.adobe.com, Seite 9: Alexander Kirch - stock.adobe com, Seite 10: InsideCreativeHouse - stock.adobe com, Seite 11: Lertluck Thipchai - stock.adobe com, Seite 12: Firn - stock.adobe com, Seite 14: Minerva Studio - stock.adobe com, Seite 15: Drazen - stock.adobe com, Seite 16: contrastwerkstatt - stock.adobe.com. GESTALTUNG UND PRODUKTION: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de | Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © Landwirtschaftlicher Buchführungsverband 2025

„Land und Wirtschaft" erscheint monatlich. Die in diesem Journal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

Hinweis zur Sprachform: In „Land und Wirtschaft" gendern wir nicht. Sprache ist stetig im Wandel und darf natürlich das wichtige Thema Geschlechtergerechtigkeit abbilden. Bei unser Entscheidung gegen das Gendern überwog jedoch das Hauptargument der Sprachästhetik. Diese leidet unter gendergerechten Formulierungen: Sternchen, Unterstrich, Binnen-I, Doppelpunkt sowie Paarformen und Neutralisierungen machen Texte langsamer, unverständlicher und leserunfreundlich. Deshalb verzichten wir auf solche künstlichen Sprachelemente. In „Land und Wirtschaft" wird oftmals die männliche Form der Ansprache verwendet. Damit werden alle Geschlechter gleichzeitig angesprochen. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land und Wirtschaft", Lorentzendamm 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: journal@lbv-net.de

INHALT DIESER AUSGABE

04 Neue Meldepflicht für elektronische Kassensysteme: Handlungsbedarf bis 31. Juli 2025 prüfen

06 § 3 EStG: Betriebsausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb steuerfreier Photovoltaikanlagen

06 Einkommensteuer: Ertragsteuerliche Behandlung der Unterbringung Geflüchteter aus der Ukraine

06 Kein Steuerabzug für Hausgeldzahlungen in die Erhaltungsrücklage

06 § 20 EStG: Einkünfteerzielungsabsicht bei Ausfall eines unverzinslichen Gesellschafterdarlehens

07 Aufgabe eines Land- und Forstwirtschaftsbetriebs: Schriftliche Erklärung notwendig

08 Immobilienkauf mit Renovierungsbedarf: Anschaffungsnahe Herstellungskosten vermeiden

10 Außenprüfung: Neues Merkblatt über Rechte und Pflichten

10 Keine Doppelbesteuerung der Renten: Neues aus der Finanzverwaltung

11 BFH: Diese Entgelte für nachträglich vereinbarte Sonderwünsche erhöhen die Grunderwerbsteuer

12 Was in der Erntesaison 2025 neu zu beachten ist: Beschäftigung von in- und ausländischen Saisonarbeitnehmern

14 Fahrtenbücher für Berufsgeheimnisträger: Wie sie ordnungsgemäß geführt werden

15 Steuererstattungszinsen: Zurückweisung von Einsprüchen

15 Betrugsmasche: Bundeszentralamt für Steuern warnt vor Betrugsversuch

15 Rücknahme von Waren: Rückgängigmachung versus Rücklieferung

NEUE MELDEPFLICHT FÜR ELEKTRONISCHE KASSENSYSTEME
Handlungsbedarf bis 31. Juli 2025 prüfen
04

AUFGABE EINES LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSBETRIEBS
Schriftliche Erklärung notwendig
07

WAS IN DER ERNTESAISON 2025 NEU ZU BEACHTEN IST
Beschäftigung von in- und ausländischen Saisonarbeitnehmern
12

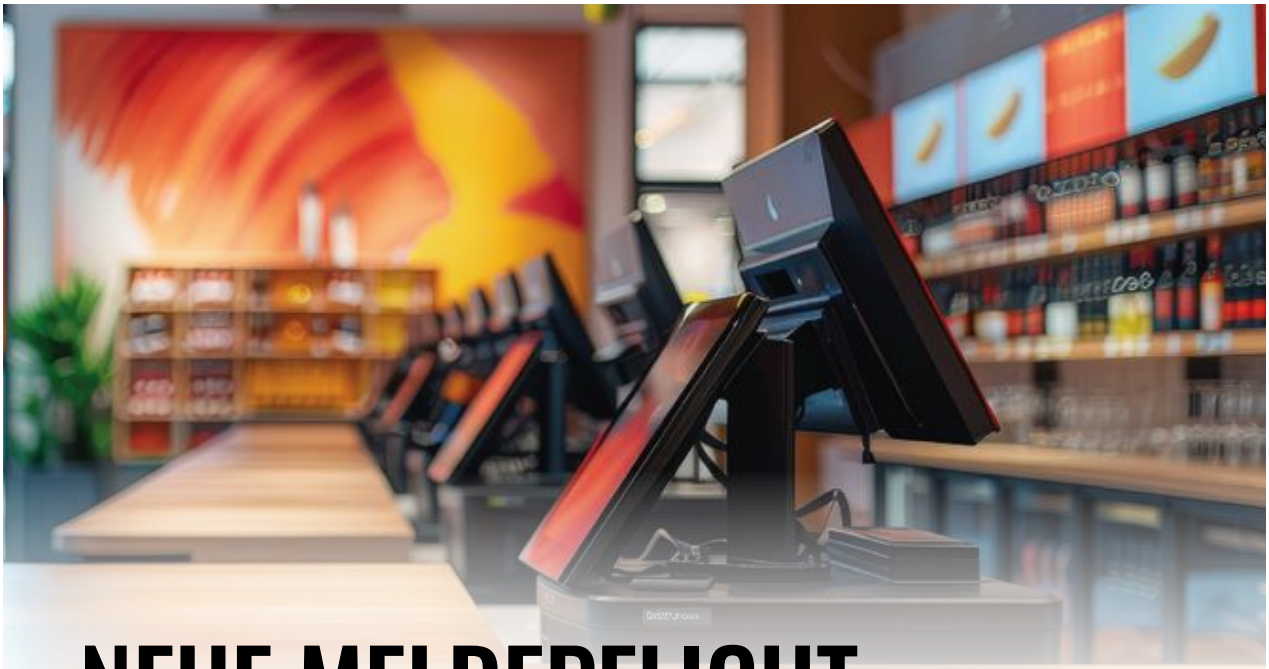

NEUE MELDEPFLICHT FÜR ELEKTRONISCHE KASSENSYSTEME

Handlungsbedarf bis 31. Juli 2025 prüfen

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen („Kassengesetz“) aus 2016 wurde die Belegausgabepflicht bei Barzahlungen zum 01.01.2020 eingeführt. Mit dem Kassengesetz verbunden ist gegenüber der Finanzverwaltung auch eine Meldepflicht für die in den Unternehmen eingesetzten elektronischen Kassensysteme. Bisher war die Meldeverpflichtung von der Finanzverwaltung ausgesetzt. Das ändert sich nun. Die Finanzverwaltung stellt die elektronische Übermittlungsmöglichkeit über das Programm „Mein ELSTER“ und die ERiC-Schnittstelle seit dem 01.01.2025 zur Verfügung. Der Softwarepartner der SHBB/LBV-Gruppe, die DATEV eG, arbeitet noch an einer technischen Umsetzung. Die wichtigsten Fragen und Antworten haben wir im Folgenden für Sie zusammengefasst.

Welche Kassensysteme sind betroffen?

Alle elektronischen Kassensysteme sind von der Meldepflicht betroffen. Das gilt beispielsweise auch für sogenannte Kassenwaagen. Ebenso sind Taxameter und Wegstreckenzähler zu melden. Nicht betroffen sind offene Ladenkassen.

Welche Fristen sind zu beachten?

Die Meldepflicht von vor dem 01.07.2025 angeschafften elektronischen Kassensystemen ist bis zum 31.07.2025 je Betriebsstätte durchzuführen. Ab dem 01.07.2025 angeschaffte elektronische Kassensysteme sind innerhalb eines Monats nach Anschaffung anzumelden. Dies gilt ebenfalls für ab dem 01.07.2025 außer Betrieb genommene elektro-

nische Kassensysteme. Dabei ist zu beachten, dass bei der Mitteilung der Außerbetriebnahme eines elektronischen Kassensystems vorher dessen Anschaffung mitzuteilen ist.

Elektronische Kassensysteme, die vor dem 01.07.2025 endgültig außer Betrieb genommen wurden und im Unternehmen nicht mehr vorgehalten werden, sind nur mitzuteilen, wenn die Meldung der Anschaffung des elektronischen Aufzeichnungssystems zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt ist. Anderenfalls können sie unangemeldet bleiben.

Was ist unter einer Betriebsstätte zu verstehen?

Bei jeder Mitteilung sind stets alle elektronischen Kassensysteme einer Betriebsstätte in einer einheitlichen Mitteilung zu übermitteln. Gemietete oder geleaste elektronische Kassensysteme stehen den angeschafften elektronischen Kassensystemen gleich.

Eine Betriebsstätte ist grundsätzlich jede Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Das mitzuteilende elektronische Kassensystem ist grundsätzlich der Betriebsstätte zuzuordnen, in der es verwendet wird. Wird ein elektronisches Kassensystem in mehreren Betriebsstätten verwendet, ist es grundsätzlich einer Betriebsstätte eindeutig zuzuordnen. Dies kann zum Beispiel die Stätte der Geschäftsleitung oder die Betriebsstätte, in der es überwiegend verwendet wird, sein. Bei Taxametern oder Wegstreckenzählern ist das jeweilige Kfz-Kennzeichen des Fahrzeuges mitzuteilen. Die Mitteilungen sind getrennt für jede einzelne Betriebstätte abzugeben. Bei einer Korrektur oder Anpassung (z. B. aufgrund von Anschaffung, Außerbetriebnahme oder Wechsel der Betriebsstätte eines elektronischen Kassensystems) sind aktualisierte Mitteilungen für die betroffenen Betriebstätten zu übermitteln. Auch für noch nicht eröffnete Betriebsstätten hat eine Mitteilung zu erfolgen, sofern elektronische Kassensysteme bereits angeschafft worden sind.

Vollständigen Artikel lesen:
Zur Website ↗

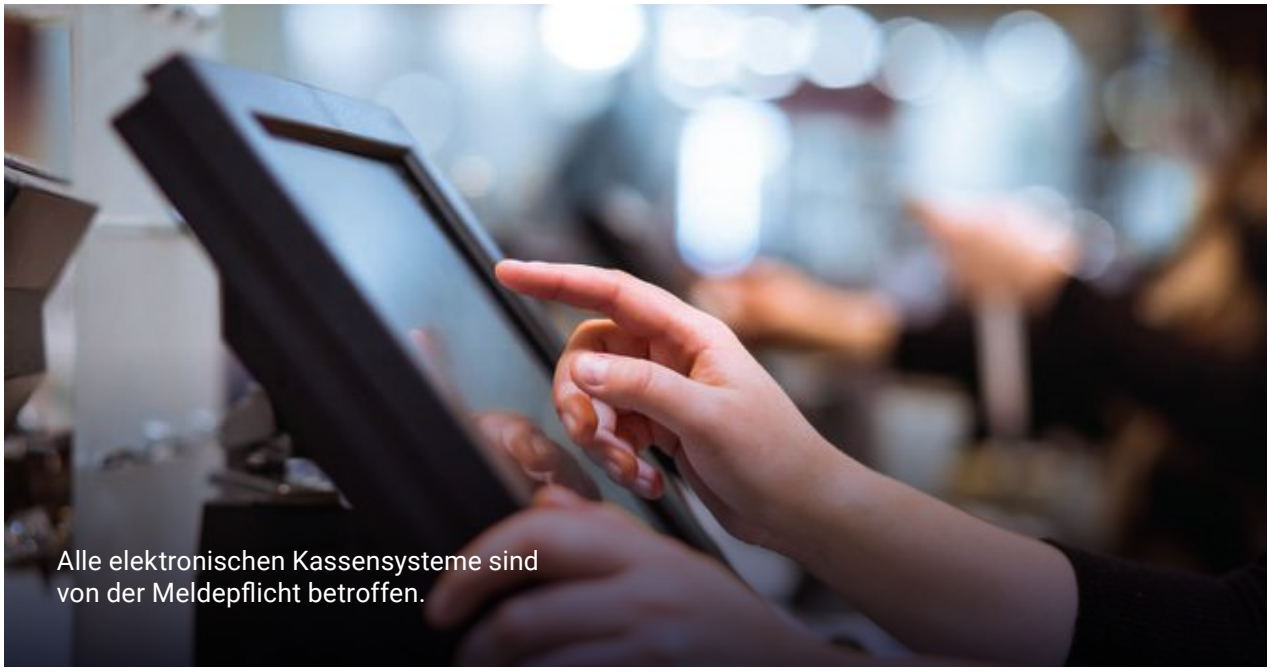

Alle elektronischen Kassensysteme sind von der Meldepflicht betroffen.

§ 3 EStG: Betriebsausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb steuerfreier Photovoltaikanlagen

Die Rückzahlung von in den Jahren vor 2022 erzielten Einspeisevergütungen beim Betrieb einer nach § 3 Nr. 72 EStG steuerbefreiten Photovoltaikanlage im Jahr 2022 ist nach Auffassung des FG Niedersachsen als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Vollständigen Artikel lesen ↗

Einkommensteuer: ertragsteuerliche Behandlung der Unterbringung geflüchteter aus der Ukraine

Einer Fachinfo der Finanzverwaltung ist zu entnehmen, dass zahlreiche ertragsteuerliche Vergünstigungen für die Unterbringung Geflüchteter aus der Ukraine bis zum 31.12.2025 verlängert wurden.

Vollständigen Artikel lesen ↗

Kein Steuerabzug für Hausgeldzahlungen in die Erhaltungsrücklage

Leistungen eines Wohnungseigentümers in die Erhaltungsrücklage einer Wohnungseigentümergemeinschaft (z. B. im Rahmen der monatlichen Hausgeldzahlungen) sind steuerlich im Zeitpunkt der Einzahlung noch nicht abziehbar. Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung liegen erst vor, wenn aus der Rücklage Mittel zur Zahlung von Erhaltungsaufwendungen entnommen werden.

Vollständigen Artikel lesen ↗

§ 20 EStG: Einkünfteerzielungsabsicht bei Ausfall eines unverzinslichen Gesellschafterdarlehens

Der bei endgültigem Ausfall eines Gesellschafterdarlehens für die Prüfung der Einkünfteerzielungsabsicht aus Kapitalvermögen geltende Gesamtbetrachtungsansatz, d. h. die Einbeziehung aller aus der Beteiligung erzielten Einkünfte einschlie ßlich Wertsteigerungen und Ausschüttungen, findet für die mittelbare Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft keine Anwendung.

Vollständigen Artikel lesen ↗

AUFGABE EINES LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSBETRIEBS

Schriftliche Erklärung notwendig

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat in einem Fall entschieden, in dem zwischen einem Erben eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und dem zuständigen Finanzamt Uneinigkeit über eine steuerliche Grundsatzfrage herrschte. Konkret ging es darum, ob der Erbe Steuer auf Vermietung und Verpachtung zahlt oder auf die Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.

Anlass zu dieser Frage erwuchs aus dem Umstand, dass der Kläger durch die Hände seiner Mutter das Erbe des verstorbenen Vaters und Landwirtes übernommen hatte. Schon die Mutter hatte alle landwirtschaftlichen Grundstücke an mehrere Personen verpachtet. Ein dazugehöriges Waldstück samt im Hof befindlichen Obstgarten hat sie selbst bewirtschaftet.

Durch die Übernahme des Sohnes änderte sich an den Verhältnissen nichts. Er war daher der Meinung, dass er beim Finanzamt Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung geltend machen musste. Bezüglich des Waldstückes argumentierte der Sohn, dass es für das Vorliegen eines selbständigen fortwirtschaftlichen Betriebes zu klein sei. Im Gegenteil: Das Waldstück sei sogar ins Privatvermögen zu überführen.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg kam zu dem Schluss, dass der Kläger insgesamt Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gemäß § 13 des Einkommensteuergesetzes erzielt. Das Gericht wies in seinem Urteil darauf hin, dass es der Kläger versäumt habe, eine Aufgabe des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes schriftlich zu erklären. In der Rechtspraxis könnten Verpächter nämlich wählen, ob sie ihre Verpachtungstätigkeit als Betriebsaufgabe behandeln – dadurch wandern die Betriebsgegenstände ins Privatvermögen – oder ob sie das Betriebsvermögen während der Verpachtung fortsetzen möchten.

Das Urteil des Finanzgerichtes Baden-Württemberg steht nicht allein für sich, sondern in einer Reihe mehrerer, gleichlautender Urteile von Gerichten und Bundesfinanzhof. Die Rechtslage ist damit eindeutig.

Weitere Themen finden Sie auf unserer Website:

Zur Website ↗

IMMOBILIENKAUF MIT RENOVIERUNGSBEDARF

Anschaffungsnahe Herstellungskosten vermeiden

Wird eine Mietimmobilie instand gesetzt oder modernisiert, sind die Aufwendungen grundsätzlich im Jahr der Zahlung als Werbungskosten abzugsfähig. Es ist aber § 6 Abs. 1 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu beachten. Denn werden die Maßnahmen innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt und übersteigen die Aufwendungen ohne Umsatzsteuer 15 % der auf das Gebäude entfallenden Anschaffungskosten, handelt es sich um anschaffungsnahe Herstellungskosten. Die Folge: Die Aufwendungen können nur über die langjährige Gebäudeabschreibung als Werbungskosten abgezogen werden. Um dies zu vermeiden, gilt es insbesondere, den Dreijahreszeitraum richtig anzuwenden.

Beginn des Dreijahreszeitraums

Der Zeitraum von drei Jahren klingt überschaubar. Doch hier lauern die Tücken im Detail. Denn wann beginnt der Zeitraum genau und wann endet er?

Irrtümlich wird oft davon ausgegangen, dass der Zeitraum ab dem abgeschlossenen Kaufvertrag über den Erwerb der Immobilie beginnt. Das ist aber ein Trugschluss. Denn der dreijährige Zeitraum beginnt erst dann, wenn das wirtschaftliche Eigentum (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung) übergegangen ist.

Beachten Sie: Maßgebend ist demzufolge der Zeitpunkt, zu dem Besitz, Nutzen und Lasten übergehen.

Beispiel

Der Steuerpflichtige A hat am 2.1.2021 einen Kaufvertrag über ein Einfamilienhaus unterzeichnet, das fremdüblich vermietet werden soll. Besitz, Nutzen und Lasten gehen mit Zahlung des Kaufpreises über, das ist der 31.1.2021. Auf das Gebäude entfallen Anschaffungskosten von 200.000 EUR, sodass die 15 %-Grenze bei 30.000 EUR liegt. Bis zum 31.12.2023 hat A Renovierungen i. H. von 28.000 EUR durchgeführt. Mitte Januar 2024 wird noch ein Fenster für 3.000 EUR netto ausgetauscht. Lösung: Wäre der Zeitraum ausgehend von dem Kaufvertrag zu berechnen, würden sich keine anschaffungsnahen Herstellungskosten ergeben. Damit wäre ein sofortiger Abzug aller Aufwendungen zulässig. Weil der Zeitraum jedoch ab dem 31.1.2021 beginnt und somit auch noch den Januar 2024 umfasst, wird die Grenze (30.000 EUR) durch die Aufwendungen (31.000 EUR) überschritten. Die Folge: Der Steuerpflichtige A kann die 31.000 EUR nur über die Gebäudeabschreibung absetzen.

Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen, sind nicht einzubeziehen. Zudem ist die Grenze nur in den drei Jahren nach dem Immobilienerwerb zu prüfen. Sollte eine Immobilie aus dem Betriebs- in das Privatvermögen überführt werden, beginnt keine neue Dreijahresfrist. Dies hat der Bundesfinanzhof 2022 entschieden.

Ausführung der Maßnahmen

Zudem ist zu beachten, dass es nicht auf die Bezahlung der Aufwendungen, sondern auf die Ausführung der Maßnahmen innerhalb des Dreijahreszeitraums ankommt. Dabei geht die Finanzverwaltung sogar so weit, dass die Maßnahme zum Ende des Zeitraums nicht einmal abgeschlossen sein muss.

Vollständigen Artikel lesen:
Zur Website ↗

Wird eine Mietimmobilie instand gesetzt oder modernisiert, sind die Aufwendungen grundsätzlich im Jahr der Zahlung als Werbungskosten abzugsfähig.

AUSSENPRÜFUNG: NEUES MERKBLATT ÜBER RECHTE UND PFLICHTEN

In einer Prüfungsanordnung müssen Hinweise über die wesentlichen Rechte und Mitwirkungspflichten beigefügt werden. Diese Hinweise, die der zu prüfende Steuerpflichtige erhält, hat die Finanzverwaltung nun aktualisiert.

Die alten Hinweise stammen aus dem Jahre 2013. Nun war es Zeit, sie an die Rechtsentwicklung anzupassen. Deshalb gibt es seit 2025 eine überholte Version. Wie bisher wird auf folgende Punkte eingegangen: Beginn, Ablauf und Ergebnis der Außenprüfung, Ablauf bei Verdacht einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit.

Beachten Sie: Neu hinzugefügt wurde der Punkt: Elektronische Kommunikation im Rahmen der Außenprüfung.

Weitere Themen finden Sie auf unserer Website:
Zur Website ↗

KEINE DOPPELBESTEUERUNG DER RENTEN: NEUES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Das Bundesfinanzministerium hat wissenschaftliche Kurzgutachten eingeholt, die zu dem Ergebnis kommen, dass das geltende und modifizierte Recht der Besteuerung von Renten aus der Basisversorgung die verfassungsrechtlich bestehenden Anforderungen erfüllt.

Hintergrund: Der Bundesfinanzhof hat 2021 entschieden, dass eine Doppelbesteuerung von Renten einzelfallbezogen zu untersuchen ist – in den beiden entschiedenen Fällen lag keine Doppelbesteuerung vor. Gegen diese Entscheidungen wurden Verfassungsbeschwerden eingelegt, die aber vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen wurden.

Vollständigen Artikel lesen:
Zur Website ↗

BFH: ENTGELTE FÜR NACHTRÄGLICH VEREINBARTE SONDERWÜNSCHE

Wo mit einer Erhöhung der Gewerbesteuer gerechnet werden muss

Entgelte für nachträglich vereinbarte Sonderwünsche für eine noch zu errichtende Immobilie unterliegen der Grunderwerbsteuer, wenn ein rechtlicher Zusammenhang mit dem Grundstückskaufvertrag besteht. Sie sind dann nicht im ursprünglichen Grunderwerbsteuerbescheid über die Besteuerung des Kaufvertrags, sondern in einem nachträglichen Steuerbescheid zu erfassen. Das hat der BFH in zwei Entscheidungen klargestellt.

Die Grundaussagen des BFH

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG gehören auch solche Leistungen zur grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung, die der Erwerber des Grundstücks dem Veräußerer neben der beim Erwerbsvorgang vereinbarten Gegenleistung zusätzlich gewährt. Die Vorschrift erfasst jedoch nur zusätzliche Leistungen, die nachträglich gewährt werden. Zusätzliche Leistungen, zu denen sich der Käufer bereits bei Abschluss eines Grundstückskaufvertrags verpflichtet, unterliegen schon im Rahmen der Besteuerung des Kaufpreises nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG der Grunderwerbsteuer.

BFH-Fall Nummer 1: Nachträgliche Sonderwünsche

Im ersten Fall hatten die Steuerzahler ein Grundstück gekauft, auf dem der Verkäufer auch Eigentumswohnungen errichten sollte. Nach Beginn der Rohbauarbeiten wollten die Bauherren Teile der Bauausführung geändert haben („nachträgliche Sonderwünsche“). Kostenumfang: ca 39.000 Euro. Der BFH hat diese Sonderwünsche als grunderwerbsteuerpflichtig angesehen, weil sie in einem rechtlichen Zusammenhang mit dem notariell beurkundeten Vertrag gestanden hatten.

Vollständigen Artikel lesen:
Zur Website ↗

WAS IN DER ERNTESAISON 2025 NEU ZU BEACHTEN IST

Beschäftigung von in- und ausländischen Saisonarbeitnehmern

In der Erntesaison in diesem Jahr haben Unternehmen in der Land und Forstwirtschaft bei der Beschäftigung von in- und ausländischen Arbeitnehmern für Saisonbeschäftigungen zum Beispiel für die Erdbeer- oder Spargelernte ein ganzes Bündel von Vorschriften zu beachten. Nachfolgend stellen wir wichtige Vorschriften und Neuregelungen für eine Saisonbeschäftigung 2025 dar.

Beschäftigung von Saisonarbeitskräften aus anderen EU-Staaten

Sofern Saisonarbeitnehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten, zum Beispiel aus Polen, Rumänien oder Bulgarien, beschäftigt werden, benötigen sie für eine Saisonbeschäftigung in Deutschland weder eine Aufenthalts- noch eine Arbeitserlaubnis. Hier sind lediglich die Meldegesetze des jeweiligen Bundeslandes zu beachten.

Beschäftigung von Drittstaatlern

Auch 2025 können sogenannte Drittstaatler als Erntehelfer im Rahmen einer Saisonbeschäftigung in Deutschland tätig sein. Dabei handelt es sich um Personen, die nicht Staats angehörige eines EU-Mitgliedstaates oder von Island, Norwegen, Liechtenstein oder der Schweiz sind. Sie benötigen für eine Beschäftigungsaufnahme in Deutschland ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis, die eine Beschäftigung in Deutschland ausdrücklich gestattet. Hier kommen Staats angehörige aus Georgien und der Republik Moldau sowie im Rahmen der sogenannten Westbalkan-Regelung (gilt seit 2024 unbefristet) aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, dem Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien in Betracht. Neu ist hinsichtlich der Westbalkan-Regelung die Verdoppelung des jährlichen Kontingents der Arbeitserlaubnisse von 25.000 auf 50.000 (seit Juni 2024).

Es ist dringend erforderlich, dass sich deutsche Arbeitgeber bereits vorab beim Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit darüber informieren, unter welchen Voraussetzungen die Bundesagentur für Arbeit (BA) einer Beschäftigungsaufnahme in Deutschland zustimmt. Eine entsprechende Anfrage auf Vorabprüfung mit Stellenbeschreibung ist insoweit möglich. Darüber hinaus können studierende Drittstaatler, die entweder im Ausland oder in Deutschland an einer Hochschule eingeschrieben sind, im Rahmen einer Ferienbeschäftigung als Saisonarbeitnehmer tätig sein.

Neu ist, dass im Ausland studierende Drittstaatler maximal 35 Jahre alt und an einer akkreditierten Hochschule eingeschrieben sein sollen. Letztere werden über die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) vermittelt. Nach wie vor gilt in diesem Bereich: Beschäftigungsaufnahme erst nach Erteilung der Arbeitserlaubnis, sonst droht ein Bußgeld, und darüber hinaus alle relevanten Nachweise zu den Lohnunterlagen nehmen.

Kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung

Zum 1. März 2024 wurde eine – kontingentierte – neue Form der kurzzeitigen Beschäftigung für bestimmte Drittstaatsangehörige eingeführt, und zwar unabhängig vom Nachweis einer Qualifikation. Danach kann die Bundesagentur für Arbeit bei visumfreier Einreise für Kurzaufenthalte in Deutschland – ohne Beteiligung weiterer Behörden – eine Arbeitserlaubnis von regelmäßig mindestens 30 Stunden je Woche erteilen, und zwar für die Dauer von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen, wobei die Beschäftigung acht Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht überschreiten darf. Wegen der Vermittlungsabsprachen mit Georgien und der Republik Moldau (siehe oben) sind Erntehelfer in der Landwirtschaft und im Gartenbau aktuell von dieser Regelung ausgeschlossen.

Vollständigen Artikel lesen:
Zur Website ↗

GESUNDHEITSGEFAHR HITZE: WORAUF ZU ACHTEN IST

Auf eine besondere Gefahr für Saisonarbeitskräfte weist Marc Wiens von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) hin. Saisonkräfte arbeiteten oft bei Temperaturen jenseits der 30 Grad Celsius auf offenem Feld. „Leidet der Körper bei dieser Hitzearbeit unter Flüssigkeitsverlust und Wärmestau, läuft das Herz-Kreislauf-System auf Hochtouren. Dies kann Erschöpfung, Unkonzentriertheit, einen Hitzekollaps oder schlimmstenfalls einen Hitzschlag mit Organversagen zur Folge haben“, sagt Wiens.

Vollständigen Artikel lesen:
Zur Website ↗

Gut zu wissen:

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bietet eine neue Web-App mit mehrsprachigen Informationen zum sicheren und gesunden Arbeiten für Saisonarbeitskräfte an.

Zur Web-App ↗

FAHRTENBÜCHER FÜR BERUFSGEHEIMNISTRÄGER

Wie sie ordnungsgemäß geführt werden

Ein Rechtsanwalt ermittelte für die Streitjahre 2017 bis 2019 den Privatanteil seiner mit dem betrieblichen Pkw durchgeführten Fahrten anhand eines Fahrtenbuchs mit 6 % bzw. 8 %. Allerdings schwärzte er die Spalte „Grund der Fahrt/besuchte Personen" konsequent für alle beruflich veranlassten Fahrten, um die Identität seiner Mandanten zu schützen. Das Fahrtenbuch enthielt auch für Wochenenden viele nach seinen Angaben beruflich veranlasste Fahrten. Das FA sah hierin kein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch und wandte die 1 %-Regelung an.

Entscheidung

Nach erfolglosem Einspruch wies auch das FG die Klage ab. Berufsgeheimnisträger dürfen zum Schutz der Daten ihrer Mandanten im Fahrtenbuch Schwärzungen vornehmen, da Rechtsanwälte nach § 43a Abs. 2 BRAO verpflichtet sind, sowohl die Identität ihrer Mandanten als auch die bloße Tatsache deren Beratung geheim zu halten. Dies bedeutet aber nicht, dass die gesamte Spalte „Grund der Fahrt/besuchte Person" nahezu komplett geschwärzt werden darf. So hätten z. B. Fahrten in die Kanzlei oder zum Gericht angegeben werden müssen, da sie keinerlei Aufschluss über die Mandantendaten gäben. Soweit der Anwalt meint, dass ein Abgleich von Fahrtenbuch und Terminsrollen der Gerichte durchaus ergeben könnte, für welche Mandate er auftrete, hält das FG es für lebensfremd, anzunehmen, das FA würde solche Ermittlungen überhaupt anstellen.

Die Beweislast dafür, dass der Wagen weniger als 1 % des Bruttolistenpreises privat genutzt wird, liegt beim Steuerpflichtigen, weshalb er die Schwärzungen nachvollziehbar erklären muss. Da dies im Streitfall nicht erfolgte, hatte das FA die 1 %-Regelung zu Recht angewandt.

Weitere Themen finden Sie auf unserer Website:

Zur Website ↗

STEUERERSTATTUNGS-ZINSEN: ZURÜCKWEISUNG VON EINSPRÜCHEN

Wer Zinsen auf eine Steuererstattung (§ 233a Abgabenordnung) erhält, muss diese versteuern (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 S. 3 Einkommensteuergesetz. Leider hat der Bundesfinanzhof in mehreren Verfahren nichts dagegen einzuwenden gehabt und auch die gegen diese steuerzahlerunfreundlichen Entscheidungen eingelegten Verfassungsbeschwerden wurden vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen.

Vollständigen Artikel lesen:
Zur Website ↗

BETRUGSMASCHE: BUNDESZENTRALAMT FÜR STEUERN WARNT VOR BETRUGSVERSUCH

Aktuell sind betrügerische E-Mails im Umlauf, die vorgeben, vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu stammen. Die Empfänger werden darüber informiert, dass ihnen angeblich ein Bescheid zugesandt wurde und aufgefordert, eine offene Steuerschuld zu begleichen.

Vollständigen Artikel lesen:
Zur Website ↗

RÜCKNAHME VON WAREN: RÜCKGÄNGIGMACHUNG VERSUS RÜCKLIEFERUNG

Wird verkaufte Ware wieder zurückgenommen, kommt es auf die richtige Einordnung des Vorgangs an. Im Regelfall wird eine Rückgängigmachung i. S. des § 17 Abs. 2 Nr. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) vorliegen. Beruht die Rücknahme jedoch auf neuen Absprachen, kann auch eine Rücklieferung vorliegen. Im Ergebnis können beide Fälle zur gleichen umsatzsteuerlichen Entlastung führen – aber nur, wenn die Formalitäten beachten werden.

Vollständigen Artikel lesen:
Zur Website ↗

SHBB TREURAT SHBB JPST LBV SHBB DIGITAL GmbH